

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950 I

Berlin, den 27. April 1950

Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
27. 3. 50	Verordnung über die Erfassung von Faserlein (einschl. Rolandfaserlein) und Hanf sowie den Aufkauf von Ölleinstroh der Ernte 1950 ..	333
27. 3. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erfassung von Faserlein (einschl. Rolandfaserlein) und Hanf sowie den Aufkauf von Ölleinstroh der Ernte 1950 ..	334

Verordnung über die Erfassung von Faserlein (einschl. Rolandfaserlein) und Hanf sowie den Aufkauf von Ölleinstroh der Ernte 1950.

Vom 27. März 1950

§ 1

(1) Die Erfassungsbetriebe haben mit den Anbauer von Faserlein und Hanf Ablieferungsverträge über die tatsächliche Anbaufläche abzuschließen.

(2) Ölleinstroh ist durch die Erfassungsbetriebe aufzukaufen.

§ 2

(1) Die Erfassung von Faserlein- und Hanfstroh sowie Faserleinsamen, soweit Handelssaatgut zur Einsaat gebracht wurde, obliegt dem Ministerium für Handel und Versorgung, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf.

(2) Die Deutsche Saatzeit-Gesellschaft (DSG) hat die Erfassung von Faserleinvermehrungssaatgut bis einschl. des Aufwuchses aus Nachbau II und von Hanfsamen aller Anbaustufen sicherzustellen.

(3) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat eine Anbauberatung einzuführen und Maßnahmen zu treffen, die eine verlustlose Einbringung der Ernte von Faserlein und Hanf gewährleisten.

§ 3

Für die Durchführung der Erfassung von Faserlein und Hanf sowie zum Aufkauf von Ölleinstroh sind im Einvernehmen mit den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Industrie Eingebiete festzulegen.

*

§ 4

Sämtliche Anbauer von Faserlein und Hanf sind verpflichtet, einen Saatgutwechsel mit dem Ziele der Steigerung der Ernteerträge vorzunehmen.

§ 5

Für die Ablieferung von Faserlein und Hanf sind Durchschnittsnormen festzulegen.

§ 6

Die Erfassung von Faserlein und Hanf ist durch die Erfassungsbetriebe auf Grund der abgeschlossenen Ablieferungsverträge nach festzusetzenden Terminen durchzuführen.

§ 7

Faserlein und Hanf sind nach den geltenden Qualitätsbedingungen anzunehmen und abzurechnen.

§ 8

(1) Für Röststroh ist ein besonderes Ablieferungsverhältnis festzulegen.

(2) Die Annahme von Brechflachs aus Übersollmengen ist gestattet.

§ 9

Zur Förderung des Faserpflanzenanbaues erhalten die Anbauer von Faserlein und Hanf für die Ablieferung an Erfassungsbetriebe:

a) für je 100 kg Faserlein- und Hanfsamen in Erfüllung der abgeschlossenen Ablieferungsverträge

30 kg Extraktionsschrot,

b) für je 100 kg Faserlein- und Hanfsamen als Übersolllieferung

20 kg Pflanzenöl und

50 kg Extraktionsschrot,

c) für Faserlein- und Hanfstroh als Übersolllieferung bis einschl. Güteklasse V b

Leinenwaren

im Werte von 30% o (für Röststroh 40% o) de* festgesetzten Erfassungspreises,